

Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Schweinfurt (Neufassung)

Der Landkreis Schweinfurt erlässt auf Grund Art. 19 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) i.V.m. Nr. 14 der Feldgeschworenenbekanntmachung (FBek) vom 12.10.1981 (MABl S. 619), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19.11.2003 (AllMBl S. 946) und § 3 der Feldgeschworenenordnung (FO) vom 16.10.1981 (GVBl S. 475), geändert durch Verordnung vom 19.11.2003 (BayRS 219-6-F) folgende Satzung als

Gebührenordnung für Feldgeschworene

§ 1

- (1) Für Dienstverrichtungen, insbesondere bei Vermessungen oder Grenzfeststellungen, Grenzbegehungen usw. erhält jeder beteiligte Feldgeschworene eine Vergütung von 10,00 /Stunde.
- (2) Jede angefangene Stunde zählt bis zu 30 Minuten als eine halbe, über 30 Minuten als eine ganze Stunde.
- (3) Die Zeit des Hin- und Rückweges wird in die vergütungsfähige Zeit eingerechnet.

§ 2

Werden mehrere selbständige Abmarkungsgeschäfte an einem Tag durchgeführt, ist jedes Geschäft einzeln zu verrechnen. Die Vergütungen der Feldgeschworenen sind entsprechend der Zeitdauer aufzuteilen.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 03.09.2003 (Amtsblatt Nr. 33 vom 10.09.2003) außer Kraft.

Schweinfurt, 18.11.2011
LANDRATSAMT SCHWEINFURT
gez. Leitherer, Landrat